



ARAG Ausfallversicherung für Veranstaltungen

Informationen und Bedingungen

Stand 01.2023

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

Inhaltsverzeichnis

Versicherteninformation ARAG Ausfallversicherung für Veranstaltungen	4
Bedingungen zur ARAG Ausfallversicherung für Veranstaltungen (AVB AV 2023)	7
§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	7
§ 2 Versicherte Ereignisse.....	7
§ 3 Geltungsbereich.....	7
§ 4 Unterversicherung.....	7
§ 5 Umfang der Entschädigungsleistung	8
§ 6 Grenzen der Entschädigungsleistung.....	8
§ 7 Ausschlüsse.....	8
Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten und Leistungsfreiheiten	10
§ 8 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	10
§ 9 Obliegenheiten und Folgen ihrer Verletzung	11
§ 10 Besondere Verwirkungsründe.....	12
§ 11 Gefahrerhöhung	12
§ 12 Rechte des Versicherungsnehmers.....	13
§ 13 Beitrag	13
§ 14 Dauer und Ende des Vertrags	14
§ 15 Sachverständigenverfahren	14
§ 16 Fälligkeit der Entschädigungsleistung.....	15
§ 17 Übergang von Ersatzansprüchen	15
§ 18 Verjährung	16
§ 19 Mehrfachversicherung	16
§ 20 Kündigung.....	16
§ 21 Gerichtsstände.....	16
§ 22 Anzuwendendes Recht	16
§ 23 Anzeigen und Willenserklärungen	17
§ 24 Schlussbestimmung	17

Versicherteninformation ARAG Ausfallversicherung für Veranstaltungen

nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für Ihre ARAG Ausfallversicherung für Veranstaltungen ist die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Christian Vogée (Sprecher),
Uwe Grünewald, Zouhair Haddou-Temsamani, Katrin Unterberg
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG ist die Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Schutzbriefversicherung.

3 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Versicherungsgrundlage sind die „Allgemeine Bedingungen zur ARAG Ausfallversicherung für Veranstaltungen“.

Der Text der jeweils vereinbarten Bedingungen ist beigegefügt.

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die beantragte Veranstaltung, wenn diese ausschließlich und unmittelbar aufgrund eines oder mehrerer versicherter Ereignisse abgebrochen, eingeschränkt, verschoben, verlegt oder ausfällt, und dem Versicherungsnehmer dadurch ein Vermögensschaden entsteht.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem individuell ausgewählten Produkt, Leistungen und Versicherungssummen.

4 Gesamtpreis der Versicherung

Den zu entrichtenden Gesamtpreis für die angebotene ARAG Ausfallversicherung für Veranstaltungen einschließlich etwaiger Ratenzahlungszuschlägen sowie der zurzeit gültigen Versicherungssteuer und die gewählte Zahlungsweise können Sie dem Antrag entnehmen.

5 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen nicht an.

6 Beitragszahlung

Bei Verträgen mit jährlicher Verlängerung gilt:

Der Beitrag einschließlich der Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, das heißt viertel- oder halbjährlich gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden. Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen.

Bei Verträgen mit einer begrenzten Versicherungsdauer unter einem Jahr gilt: Der Beitrag ist ein Einmalbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn gerechnet.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

7 **Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen**

An konkrete Informationen zu Produkten der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge, halten wir uns einen Monat gebunden.

8 **Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindfrist, Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf Ausfallversicherung für Veranstaltungen seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrags durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder eine Annahmeerklärung.

Bei einer Anfrage durch den Versicherungsnehmer (Invitatio-Antrag) erfolgt das Angebot durch die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und die Annahme des Angebots durch Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG Ausfallversicherung für Veranstaltungen).

9 **Widerrufsbelehrung**

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax +49 211 963-3626, E-Mail: duesseldorf@ARAG-Sport.de

Widerrufsbelehrung

Die vollständige Widerrufsbelehrung einschließlich der Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen erhalten Sie zusammen mit Ihrem Antrag.

10 **Laufzeit und Beendigung des Vertrags, insbesondere durch Kündigung**

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrags folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Antrag).

Bei Verträgen mit jährlicher Verlängerung gilt:

Der Vertrag kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis verlängert sich bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann die ARAG oder der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Leisten wir eine Schadenersatzzahlung, kann der Vertrag vorzeitig in Textform gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

Bei Verträgen mit einer begrenzten Versicherungsdauer unter einem Jahr gilt:

Der Vertrag endet automatisch nach Beendigung der Veranstaltung.

11 **Anwendbares Recht/zuständiges Gericht/Kommunikationssprache**

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss der ARAG Ausfallversicherung für Veranstaltungen liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 WG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG wird die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache führen.

12 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt. Sie erreichen den Versicherungsombudsmann unter:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie hiervon unberührt.

13 Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Bedingungen zur ARAG Ausfallversicherung für Veranstaltungen (AVB AV 2023)

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein aufgeführten Veranstaltungen, wenn die versicherte Veranstaltung ausschließlich und unmittelbar aufgrund eines oder mehrerer der in Ziffer 2 genannten Ereignisse

- abgebrochen wird (sie wird vorzeitig beendet),
- eingeschränkt wird (sie wird in der Durchführung eingeschränkt),
- verschoben wird (sie wird zeitlich verschoben),
- verlegt wird (sie wird örtlich verlegt),
- ausfällt (sie kann unwiderruflich nicht stattfinden)

und dem Versicherungsnehmer dadurch ein Vermögensschaden entsteht.

§ 2 Versicherte Ereignisse

2.1 Deckungsform A (Grunddeckung ohne Personenausfall und wetterbedingten Ausfall)

Sofern diese Deckungsform vereinbart wurde, sind alle Ereignisse versichert, die außerhalb der Kontrolle des Versicherungsnehmers und/oder der mit der Durchführung der versicherten Veranstaltung(en) betrauten und/oder sonstiger damit beauftragter Personen liegen.

Als außerhalb der Kontrolle einer oder mehrerer Personen liegendes Ereignis gilt jeder Umstand, auf dessen Eintreten diese Personen keinerlei Einfluss haben.

Nicht versichert sind die Ereignisse gemäß Deckungsform B und Deckungsform C, sofern hierfür nicht ausdrücklich Versicherungsschutz vereinbart wurde.

2.2 Deckungsform B (Personenausfalldeckung)

2.2.1 Im Rahmen dieser Personenausfalldeckung werden nachfolgend die im Versicherungsschein ausdrücklich namentlich erwähnten Personen als versicherte Personen bezeichnet.

2.2.2 Sofern diese Deckungsform vereinbart wurde, sind alle Ereignisse versichert, die infolge des Nichterscheinens versicherter Personen aufgrund von Krankheit, Unfall oder Tod dieser Personen eintreten.

2.2.3 Als versicherte Krankheit gilt jede durch ein ärztliches Attest bestätigte Erkrankung, deren typische Symptome erst nach Versicherungsbeginn erkannt wurden oder erkannt werden konnten. Als versicherter Unfall gilt jedes nach Versicherungsbeginn plötzlich von außen auf den Körper der versicherten Personen wirkende Ereignis, das zu einer unfreiwilligen Gesundheitsschädigung führt.

2.2.4 Ereignisse infolge sonstiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der versicherten Personen, des Versicherungsnehmers, der mit der Durchführung der versicherten Veranstaltungen betrauten und/oder sonstiger damit beauftragter Personen liegen, können aufgrund besonderer Vereinbarung zusätzlich versichert werden. Diese Erweiterung ist jedoch nicht möglich für Familienmitglieder.

2.3 Deckungsform C (Wetterdeckung)

Sofern diese Deckungsform vereinbart wurde, sind Witterungseinflüsse versichert, wenn sie im Versicherungsschein deklariert und definiert sind und die Veranstaltung oder Veranstaltungsteile unter freiem Himmel, in Zelten, zeltähnlichen oder anderweitig vorübergehend aufgebauten Räumlichkeiten stattfinden.

§ 3 Geltungsbereich

Wenn im Versicherungsschein nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Veranstaltungsorte, die in den dem Versicherer zur Prüfung überlassenen Risikoinformationen genannt sind. Änderungen müssen dem Versicherer mitgeteilt und von ihm akzeptiert werden.

§ 4 Unterversicherung

Ist die im Versicherungsvertrag angegebene Versicherungssumme für die versicherten Veranstaltungen erheblich niedriger als die Summe aller ersatzpflichtigen Beträge, die im Zusammenhang mit dem Schadenfall festgestellt werden, so wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu dem festgestellten Wert ersetzt.

§ 5 Umfang der Entschädigungsleistung

- 5.1 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die durch den Eintritt des entschädigungspflichtigen Versicherungsfalls nachweislich entstandenen oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Kosten, auch die Mehrkosten bei Änderungen in der Durchführung der versicherten Veranstaltungen, abzüglich erzielter Einnahmen oder Erlöse oder etwaiger Einsparungen, die ihm verblieben sind oder bei Ausschöpfung seiner rechtlichen Möglichkeiten verblieben wären.
- 5.2 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des versicherten Schadens (insbesondere die Kosten der Verschiebung oder Verlegung der versicherten Veranstaltungen), auch wenn sie erfolglos bleiben, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte, sowie für die Schadenfeststellung durch Dritte, sofern nichts anderes vereinbart wurde (insbesondere im Rahmen des Sachverständigenverfahrens). Soweit die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind, wird auch über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus gehaftet.
- 5.3 Als Versicherungssumme werden die vom Versicherungsnehmer deklarierten, aufgrund sorgfältiger Berechnung veranschlagten Kosten unter Berücksichtigung der versicherten, beziehungsweise abzüglich der nicht versicherten Positionen zugrunde gelegt. Hierüber ist ein detaillierter Budgetplan vorzulegen, der Bestandteil der Police ist.

§ 6 Grenzen der Entschädigungsleistung

- 6.1 Die für diesen Vertrag gezahlte oder zu zahlende Versicherungsprämie (einschließlich der Versicherungssteuer) wird im Schadenfall nicht ersetzt.
- 6.2 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird er im Schadenfall von der Versicherungsleistung abgezogen. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, diesen Selbstbehalt unter einer anderen Police zu versichern, es sei denn, er hat hierfür ausdrücklich die schriftliche Zustimmung des Versicherers.
- 6.3 Der Versicherer haftet nach Eintritt eines Versicherungsfalls für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden nur bis zur Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme.
- 6.4 Ersetzt werden nur diejenigen Kosten, die dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls bekannt waren und Bestandteil dieses Versicherungsvertrags wurden. Insbesondere nicht ersetzt werden die im Versicherungsantrag oder im Budgetplan, der zur Risikoprüfung vorgelegt wurde, nicht genannten Kosten.
- 6.5 Die Summe aller Entschädigungsleistungen ist begrenzt auf die Versicherungssumme, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Ziffer 4 dieser Bedingungen genannten Bestimmung (Unterversicherung).
- 6.6 Ersatz- und/oder Zusatzveranstaltungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers versichert. Mit Ersatzveranstaltungen sind verschobene Veranstaltungen ausdrücklich nicht gemeint, sondern diejenigen mitversicherten Veranstaltungen, die aufgrund eines nicht versicherten Ereignisses ausgefallen sind und nachgeholt werden sollen.

§ 7 Ausschlüsse

- 7.1 Ausgeschlossen sind alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen:
- 7.1.1 durch finanzielle Schwierigkeiten, finanziellen Zusammenbruch oder Verzug, Zahlungsunfähigkeit, Bankrott, Liquidation, Abwicklung, Zwangsverwaltung oder Vereinbarungen mit Gläubigern;
- 7.1.2 durch Schwankungen bei Kursen, Steuern oder Zinssätzen oder Instabilität von Währungen;
- 7.1.3 durch Krieg, Invasion, Feindhandlungen, Feindseligkeiten, kriegerische Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgte oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, innere Unruhen, kriegsähnliche Ereignisse, Attentatsdrohungen;
- 7.1.4 durch Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen;
- 7.1.5 durch Verstoß gegen behördliche und/oder gesetzliche Vorschriften und/oder Verfügungen von hoher Hand;
- 7.1.6 durch Kernenergie; tatsächliche, angedrohte, befürchtete oder vermeintliche Anwendung von biologischen, radioaktiven oder nuklearen Wirkstoffen, Materialien, Geräten oder Waffen;
- 7.1.7 durch jegliche Art von Terrorakten;
Unter dem Begriff Terrorakt ist jede Handlung zu verstehen, die einschließt, aber nicht beschränkt ist auf die Gewaltanwendung und/oder angedrohte Gewaltanwendung einer Person oder Gruppen von Personen, die entweder alleine, im Auftrag von oder im Zusammenhang mit Organisationen oder Regierungen handeln und sie zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen ausüben, einschließlich der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit beziehungsweise einen Teil davon in Angst und Schrecken zu versetzen;

- 7.1.8 durch böswillige Handlungen;
- 7.1.8.1 Hierunter sind zu verstehen alle durchgeführten, angedrohten oder befürchteten vorsätzlichen Gewalthandlungen Einzelner oder mehrerer Personen, einer Gruppe von Personen, einer Organisation oder einer kriminellen Vereinigung auf das Leben, die Gesundheit oder Sachen der Veranstaltungsbesucher, der Veranstaltungsorganisation einschließlich aller mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragter Personen und Unternehmen einschließlich der Akteure sowie des/der Eigentümer/s der Veranstaltungseinrichtung, sowie
- 7.1.8.2 alle vorsätzlichen Unterbrechungen der Verkehrsinfrastruktureinrichtung infolge durchgeführter, angedrohter oder befürchteter Gewalthandlungen Einzelner oder mehrerer Personen, einer Gruppe von Personen, einer Organisation oder einer kriminellen Vereinigung auf das Leben, die Gesundheit oder Sachen der Nutzer der Verkehrsinfrastruktureinrichtung oder der Betreiber der Verkehrsinfrastruktureinrichtung;
- 7.1.8.3 alle vorsätzlichen Unterbrechungen der Verkehrsinfrastruktureinrichtungen infolge durchgeführter, angedrohter oder befürchteter Gewalthandlungen Einzelner oder mehrerer Personen, einer Gruppe von Personen, einer Organisation oder einer kriminellen Vereinigung auch in Form von Demonstrationen oder Blockaden, die den Zugang zur Veranstaltung verhindern;
- 7.1.9 durch Nationaltrauer, wenn diese nicht behördlich angeordnet wurde oder die versicherte Veranstaltung nicht in dem Staat stattfindet, für welches diese Staatstrauer angeordnet wurde. Generell ausgeschlossen gilt Nationaltrauer ab dem 4. Staatstrauertag;
- 7.1.10 durch finanzielle Verluste aus der Durchführung der versicherten Veranstaltung, insbesondere durch Ausbleiben und/oder Zurückgehen des Publikumsinteresses und/oder der finanziellen Unterstützung durch Sponsoren oder sonstige involvierte Parteien;
- 7.1.11 durch direkte oder indirekte Folgen einer übertragbaren menschlichen und/oder tierischen Krankheit, sofern diese übertragbare Krankheit dazu führt, dass
- 7.1.11.1 Behörden Auflagen machen mit der Folge von (auch nur teilweisen) Bewegungseinschränkungen von Menschen und/oder Tieren (zum Beispiel Quarantäne, Verbot des Betretens bestimmter Regionen und so weiter)
- 7.1.11.2 und/oder Veranstaltungen verlegt, verschoben oder abgesagt werden aufgrund einer behördlichen Anordnung
- 7.1.11.3 und/oder Reiseeinschränkungen, -verbote, -warnungen von Behörden erteilt werden.
- Behörden im Sinne dieses Ausschlusses umfasst jede Art von Behörde, gleich, ob diese international, national, kommunal oder sonst lokal ist (zum Beispiel Gesundheitsbehörden, Innenministerien, auswärtiges Amt und so weiter). Ausgeschlossen sind auch Schäden, die daraus resultieren, dass behördliche Auflagen oder Reisebeschränkungen gemäß Ziffern 7.1.11.1 bis 7.1.11.3 befürchtet werden oder eine mögliche Pandemie, Epidemie oder Seuche als Bedrohung empfunden wird. Dieser Ausschluss umfasst, sofern nichts anderes vereinbart wurde, übertragbare Krankheiten, Pandemien, Epidemien oder Seuchen aller Art, gleichgültig, ob die Erreger tierischen oder menschlichen Ursprungs sind. Dies umfasst auch neue Erreger, die mittels Mutationen auf den Menschen überspringen;
- 7.1.12 durch zusätzliche Veranstaltungen oder neue Veranstaltungsorte, die dem Versicherer nicht gemeldet wurden;
- 7.1.13 durch Unbenutzbarkeit der Veranstaltungsstätte, wenn diese dadurch verursacht wird, weil Baumaßnahmen am oder im Gebäude durchgeführt werden oder nicht rechtzeitig fertig gestellt werden konnten. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bei Antragstellung von derartigen Baumaßnahmen nichts wusste oder wissen konnte;
- 7.1.14 durch Witterungseinflüsse, es sei denn, hierfür wurde gemäß Ziffer 2.3 (Deckungsform C) Versicherungsschutz beantragt und vom Versicherer bestätigt.
- 7.1.15 durch Nichterscheinen von Personen, für die im Rahmen von Ziffer 2.2 (Deckungsform B) nicht namentlich Versicherungsschutz beantragt und vom Versicherer bestätigt wurde.
- 7.2 Sofern auch Versicherungsschutz im Rahmen der Deckungsform B besteht, gelten zusätzlich zu den vorerwähnten Ausschlüssen auch alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden als nicht versichert, die verursacht wurden durch
- 7.2.1 Erschöpfung oder neurotische bzw. psychische Störungen, soweit sie nicht Folgen einer versicherten Erkrankung sind;
- 7.2.2 Vorerkrankungen;
- 7.2.3 Schwangerschaftsabbruch, Früh- oder Fehlgeburt, Entbindung sowie Menstruationsbeschwerden und deren Folgen (dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die aufgeführten Beschwerden auf einen mit dieser Police versicherten Unfall zurückzuführen sind);
- 7.2.4 Aids und die in der Folge dieser Immunschwäche verursachten Krankheiten sowie Geschlechtskrankheiten;

- 7.2.5 Selbstmord sowie Selbstmordversuch;
- 7.2.6 Genuss und/oder Besitz von Alkohol, Drogen oder sonstigen Stoffen, die geeignet sind, einen Rauschzustand herbeizuführen, wodurch ein Auftritt behindert oder unmöglich wird;
- 7.2.7 Luftfahrtunfälle, soweit weder Linienflugzeuge noch mehrmotorige Chartermaschinen benutzt wurden;
- 7.2.8 aktive Teilnahme an waghalsigen oder akrobatischen Betätigungen, die mit Lebensgefahr oder der Gefahr einer Verletzung verbunden sind;
- 7.2.9 Teilnahme an Ausdauer- oder Geschwindigkeitswettkämpfen als Insasse oder Fahrer von Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen aller Art sowie an Vorbereitungen für derartige Wettkämpfe.
- 7.3 Die in Ziffer 7.2.1 bis 7.2.9 genannten Ausschlüsse beziehen sich stets auf die versicherten Personen.

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten und Leistungsfreiheiten

§ 8 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

8.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

- 8.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
- 8.1.2 Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) Fragen im Sinne der Ziffer 8.1.1 stellt.

8.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

- 8.2.1 **Vertragsänderung**
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 8.2.2 **Rücktritt und Leistungsfreiheit**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- 8.2.3 **Kündigung**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 8.1 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen zur Ausfallversicherung für Veranstaltungen leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- 8.2.4 **Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 8.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 8.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 8.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- 8.2.5 **Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

8.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

8.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

8.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffern 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 9 Obliegenheiten und Folgen ihrer Verletzung

9.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

9.1.1 Der Versicherungsnehmer hat rechtzeitig alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der versicherten Veranstaltung erforderlich sind. Insbesondere müssen notwendige Lizenzen, Visa und Genehmigungen eingeholt, behördliche und gesetzliche Auflagen erfüllt und schriftliche Verträge geschlossen worden sein.

9.1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen sowie Rechnungen und Belege aufzubewahren, aus denen die entstandenen Kosten und Einnahmen für die versicherte Veranstaltung festgestellt werden können.

9.1.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Personen, die er mit der Organisation und Durchführung betraut, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen.

9.1.4 Der Versicherungsnehmer hat alle Umstände und/oder alle Tatsachen, die einen Schaden zur Folge haben könnten, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

9.1.5 Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die zur Beurteilung eines Risikos erheblich sind, dem Versicherer zu melden.

9.1.6 Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

9.1.7 Der Versicherungsnehmer muss jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt ist oder bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich mitteilen, unabhängig davon, ob sie von ihm selbst zu vertreten ist oder nicht.

9.1.8 Sofern Deckungsform B vereinbart wurde, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet von den in der Police versicherten Personen eine rechtsverbindliche Erklärung in schriftlicher Form anzufordern, in der diese Personen einwilligen,

- jederzeit den von Versicherern beauftragten Ärzten eine Untersuchung von sich zu gestatten,
- die behandelnden Ärzte sowie die von Versicherern beauftragten Ärzte zur Auskunftserteilung zu ermächtigen und somit von der Schweigepflicht zu entbinden.

9.2 Obliegenheiten nach einem Versicherungsfall

9.2.1 Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

9.2.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle möglichen und vertretbaren Maßnahmen zu treffen, um einen Schaden zu verhindern oder zu mindern (zum Beispiel Terminverschiebung oder Verlegung).

9.2.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle gewünschten Auskünfte, sofern sie zur Feststellung von Grund und Höhe des Schadens zweckdienlich erscheinen, zu erteilen, auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren sowie Belege beizubringen, soweit deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

- 9.2.4 Bei Eintritt des Versicherungsfalls durch Unfall, Krankheit oder Tod hat der Versicherungsnehmer unverzüglich einen Arzt mit der Untersuchung derjenigen Personen, durch deren Ausfall der Versicherungsfall eingetreten ist, zu beauftragen und diesen Arzt zu veranlassen, unverzüglich ein Attest über den von ihm festgestellten Befund, versehen mit seinem Namen und seiner Anschrift, direkt an den Versicherer zu senden.
- 9.2.5 Bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 2.3 dieser Bedingungen (Deckungsform C) muss der Beweis des Vorliegens eines versicherten Wettertatbestands durch amtliche Daten derjenigen Wetterstation erfolgen, die räumlich dem Veranstaltungsort am nächsten liegt. Die Kosten hierfür hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

9.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

- 9.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 9.3.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 9.3.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 9.3.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 9.3.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt

§ 10 Besondere Verwirkungsründe

- 10.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei,
- 10.1.1 wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
- 10.1.2 bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 10.1.3 wenn der Versicherungsnehmer versucht, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

§ 11 Gefahrerhöhung

- 11.1 Begriff der Gefahrerhöhung
- 11.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 11.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 11.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 11.1.1 oder 11.1.2. liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 11.2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- 11.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 11.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 11.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

- 11.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer
- 11.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 11.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 11.1.1 und 11.1.2 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 11.3.2 Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 11.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Ziffer 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 11.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 11.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 11.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 11.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 11.2.2 und 11.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 11.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 11.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war,
 - wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war,
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 12 Rechte des Versicherungsnehmers

- 12.1 Erweist es sich innerhalb des versicherten Zeitraums, dass der Wert des versicherten Interesses über dem der Versicherungssumme liegt, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, eine entsprechende Anhebung der Versicherungssumme vom Beginn der Versicherung an zu beantragen. Auf die erhöhte Versicherungssumme wird der gleiche Basis-Prämiensatz der ursprünglichen Versicherungssumme angewandt werden. Voraussetzung hierfür ist ein bis zum Antragsdatum der Änderung schadenfreier Verlauf des Versicherungsvertrags. Auch darf in keiner Weise erkennbar sein, dass ein Schaden eintreten könnte.
- 12.2 Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, für mögliche Kostensteigerungen während der Versicherungsdauer eine Vorsorgeversicherung von bis zu 25 Prozent der Versicherungssumme zu beantragen.

§ 13 Beitrag

- 13.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 13.2 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- 13.3 Ist die Zahlung des Beitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des Jahresbeitrags.

- 13.3.1 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 13.3.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 13.4 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 13.4.1 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 13.4.2 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 13.4.2 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der in Ziffer 13.4.1 bestimmten Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 13.4.1 darauf hingewiesen wurde.
- Der Versicherer kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 13.4.1 darauf hingewiesen hat.
- Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 13.5 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- 13.5.1 Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- 13.5.2 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 13.6 Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.
- 13.7 Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 14 Dauer und Ende des Vertrags

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen

§ 15 Sachverständigenverfahren

- 15.1 Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherungsnehmer und Versicherer auch gemeinsam vereinbaren. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
- 15.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 15.2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite

Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- 15.2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 15.2.3 Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 15.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - 15.3.1 alle aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten für die versicherte Veranstaltung;
 - 15.3.2 alle Erlöse, die für die versicherte Veranstaltung erzielt wurden.
- 15.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Stimmen die Feststellungen überein, können die Sachverständigen diese in einem gemeinsamen Gutachten niederlegen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 15.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 15.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den Ziffern 5, 6 und 12 die Entschädigung.
- 15.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 16 Fälligkeit der Entschädigungsleistung

Die Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungen des Versicherers notwendigen Erhebungen.

Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

§ 17 Übergang von Ersatzansprüchen

- 17.1 Hat der Versicherungsnehmer Ersatzansprüche gegen Dritte, sind diese schriftlich an den Versicherer abzutreten. Diese Verpflichtung besteht bis zu der Höhe, in der der Versicherer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbracht hat.
- 17.2 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 17.3 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 17.4 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 17.3 vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er in folgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 Verjährung

- 18.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
- 18.2 Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 18.3 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 19 Mehrfachversicherung

- 19.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
- 19.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.
- 19.3 Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- 19.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 20 Kündigung

- 20.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- 20.2 Die Kündigung seitens des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

§ 21 Gerichtsstände

- 21.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 21.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
- 21.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 23 Anzeigen und Willenserklärungen

- 23.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 23.2 Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs nach der letzten dem Versicherer bekannten Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.
- 23.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen von Ziffer 23 1. entsprechende Anwendung.

§ 24 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrags sind.

